

# Mit 14 haben Kinder alle Rechte zu Handeln – und niemand tut's!

Wäre ein gerichtliches Vorgehen gegen die „Haasenburg“ sinnvoll und möglich?

*ein Gespräch mit Rudolf von Bracken*

**FORUM:** Herr von Bracken, Sie sind Fachanwalt für Familienrecht und Vorstand des Vereins „Anwalt des Kindes in Hamburg e.V.“. Bei Ihrer Veranstaltung am 25. März zum Thema GU und „Haasenburg“ haben Eltern von betroffenen Kindern – und auch ehemalige Insassen selber – sehr anschaulich von den Verhältnissen in der „Haasenburg“ (1) berichtet. Ich habe mich gefragt, warum das bisher kein Fall für die Staatsanwälte war – warum niemand klagt.

**Rudolf von Bracken:** Ja – wo kein Kläger da kein Richter. Wenn der Junge da rauskommt, dann freut er sich erst mal und hofft vielleicht, dass ihm so was nie wieder passiert, zum anderen ist es so,

dass er vielleicht auch keinen Bock darauf hat, sich einem komplizierten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren auszusetzen, mit polizeilichen Vernehmungen und allem Drum und Dran. Wenn man sich dann noch vergegenwärtigt, dass die anderen Kids, die man ja als Zeugen braucht, vielleicht auch nicht die größte Lust haben, sich von der Polizei vorladen zu lassen, dann hat man gleich eine ganz erhebliche Strafsperre, nämlich die, dass es keine Zeugen gibt. Das andere Problem: Es gibt da ja, wenn sie unter 18 sind, immer noch die anderen Beteiligten. Gesetzliche Vertreter, Eltern, Vormünder. Und damit ist dann ja auch gleich ein Problem klar, weil ein Jugendamt mit Amtsvormund in seiner Rolle als gesetzlicher Vertreter nicht

ohne weiteres eine Jugendhilfeeinrichtung einer strafrechtlichen Vergehensweise anzeigt. Eher gäbe es noch die Möglichkeit, dass Privatvormünder sich auf die Hinterbeine stellen, das ist in der Rechtspraxis am wahrscheinlichs-



ten. Dass es bisher im Fall der „Haasenburg“ wohl nicht geschehen ist, ist zu bedauern.

**Ein Minderjähriger kann aber doch auch selber, ohne Eltern oder Vormund, eine Straftat anzeigen. Mit Ihnen als Anwalt zum Beispiel. Warum passiert das nicht?**

Ja – er kann natürlich eine Anzeige stellen – die Polizei also darüber informieren, dass es den Verdacht einer geschehenen Straftat gibt. Aber „Antragsdelikt“ heißt, dass die Erklärung, „ich stelle Strafantrag“, vom gesetzlichen Ver-

stellen müssen und dass er es erstens wirklich wollen muss und zweitens auch durchhalten kann. Dass ich sie auch gerne dabei begleite. Dann würde ich sie auch unbedingt dazu ermuntern, das zu tun, aber es ist nicht damit getan, einfach etwas an den Anwalt abzugeben und dann irgendwann mal von dem erfreulichen Ergebnis einer Verurteilung zu erfahren, sondern man muss wissen, dass es dabei auch Konflikte gibt.

**In Hamburg hat ja das FIT (2) oft die Doppelfunktion, als fallzuständiges Jugendamt und gleichzeitig als Amts-**

frei – auch wenn sie der gleichen Dienststelle angehören – und haben eine zivilrechtliche Stellung der gesetzlichen Vertretung. Als solche müssen sie z.B. für eine solche Maßnahme den Erziehungshilfeantrag stellen, den reichen sie dann eine Tür weiter ein. Das ist in Hamburg bei FIT so, in anderen Bundesländern ist das aber genauso.

**Was können oder müssen Jugendliche denn tun, wenn sie mit solchen FIT-Vormündern nicht einverstanden sind? Wenn sie nicht darauf vertrauen, dass sie wirklich unabhängig sind und ihre Interessen vertreten?**

Dann haben sie die Möglichkeit darauf hinzuweisen, dass es ein Gesetz gibt, das den Vorrang des Privatvormundes gegenüber dem Amtsvormund beschreibt (3). Einen solchen Vormund sollte sich der Jugendliche zweckmäßigerweise selber aussuchen, einen, der eine unabhängige Fachkraft ist, niedergelassen als Verfahrensbeistand oder eben Privatvormund. Der ist dann, das ist vorgeschrieben, anstelle des Amtsvormunds zu bestellen, wenn er geeignet ist. Ich empfehle da generell, dass die sich selber jemanden suchen, wenn es da einen sozialen Betreuer oder einen anderen Vertrauensmenschen gibt, von einem freien Träger oder wie auch immer, und dann zum Familiengericht oder zum Jugendamt zu gehen – beides ist möglich – und zu sagen, „ich möchte den oder die als meinen gesetzlichen Vertreter“. Das Jugendamt ist an sich auch dazu verpflichtet, dem Gericht das vorzuschlagen, wenn es so jemanden gibt (4).

**Dann kann man als Träger also in so einem Fall auch einfach zum FIT gehen, die würden das vielleicht auch an das Gericht weitergeben, weil sie wissen dass sie müssen. Zurück zur „Haasenburg“. Wir haben über die strafrechtlichen Möglichkeiten gesprochen – was kann man, auch unter der Überschrift Kindeswohlgefähr-**



treter unterschrieben werden muss. Körperverletzungen z.B. sind, wenn es keine sehr schweren sind, Antragsdelikte. Diese werden nur auf Antrag des Berechtigten, also des Vertreters des Geschädigten, verfolgt. Anders ist es natürlich wenn sie volljährig sind, also ab dem 18. Geburtstag.

**Wenn jetzt so ein Jugendlicher zu Ihnen kommt um einen solchen Strafantrag zu stellen – nehmen wir an er ist volljährig, oder er hat seine sorgeberechtigte Mutter oder seinen Vormund dabei – würden Sie das als aussichtsreich sehen?**

Jederzeit. Nach einer vorherigen Beratung des Jugendlichen darüber, dass er sich kritischen Nachfragen dazu wird

**vormund an Stelle der Eltern, also als gerichtlich eingesetzter Inhaber des Sorgerechts. Ist das rechtlich zulässig? Das hört sich ja nicht unbedingt nach Gewaltenteilung an ...**

Und manchmal übernimmt das FIT auch noch eine dritte Funktion, dann sind sie sogar noch Gutachter. Das ist natürlich keine richtige Gewaltenteilung, aber da wird man nicht viel gegen machen können, weil sie die gesetzliche Verpflichtung der Unabhängigkeit haben. Sie sind also theoretisch weisungs-

Also – ich versteh nicht warum das in der Jugendhilfe niemand weiß – ab ihrem 14. Geburtstag können Kinder selber zum Familiengericht gehen!

# Die Verantwortung Hamburgs endet nicht an der Landesgrenze

## **dung, auf familiengerichtlicher Ebene unternehmen?**

Also – ich versteh nicht warum das in der Jugendhilfe niemand weiß – ab ihrem 14. Geburtstag können Kinder selber zum Familiengericht gehen! Und sagen: „Ich will das anders haben, ich will nicht mehr in das Heim, ich will dass jemand anders für mich entscheidet! Ich will, dass meine Eltern wieder sorgeberechtigt für mich sind“ oder auch: „Ich will, dass meine Eltern das Sorgerecht verlieren, denn die wollen mich in einer Einrichtung halten die ich nicht mag“, oder „in einer Einrichtung, in der ich *geschlagen* werde“! Ab dem 14. Geburtstag sind sie selber Beteiligte im Verfahren, da können sie an das Gericht schreiben, da können sie persönlich hingehen, da können sie einen Anwalt beauftragen. Eine Vollmacht von ihnen für den Anwalt ist rechtswirksam, auch ohne gesetzlichen Vertreter! Und sie können auch Verfahrenskostenbeihilfe beantra-

gen. Mit 14 haben sie alle Rechte – und niemand tut’s! Ich kann allen aus der Jugendhilfe nur empfehlen, die Kinder zu ihren Rechten zu führen. Nicht aufzuhetzen, aber ihnen klar zu machen: Ab 14 kannst du *selber* was bewirken und *selber* einen Antrag stellen.

## **Vielen Dank für die Informationen und für Ihre Zeit, Rudolf von Bracken.**

Interview: Manuel Essberger



### **Rudolf von Bracken**

ist Fachanwalt für Familienrecht. In seinem Kinderrechtebüro setzt er sich jenseits der Anwalterei für Kinderrechte ein. Infos unter Homepage [www.kinderrechtebuero.net](http://www.kinderrechtebuero.net).

### *Anmerkungen:*

- 1) Firma „Haasenburg“ mit geschlossener Jugendhilfeunterbringung, auch für Hamburger Kinder.
- 2) „Familien-Interventions-Team“ – das „LKA der Jugendhilfe“ in Hamburg, ein privilegiert ausgestattetes landesweit zuständiges Sonderjugendamt für „jugendliche Delinquente“.
- 3) Die Ablösung eines Amts- durch einen Privatvormund ist im BGB § 1791 b geregelt.
- 4) Weitere Infos dazu unter: <http://anwaelte-spadenteich.de/index.html>.